Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen Netzwerk für IT Service Management e. V. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Einzelpersonen, die sich mit Fragen der Qualität und der Organisation von IT Servicemanagement im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung beschäftigen. Der Verein entspricht den Regelungen des § 21 BGB. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss qualifizierter Einzelpersonen der in § 1 genannten Art und die Organisation von Managementsymposien und Seminaren für die Mitglieder, die Erstellung und Förderung von wissenschaftlichen Studien, die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, deren Ausrichtung den Satzungszielen entgegenkommen, die Erstellung von Dokumentationen, die Vertretung der Mitglieder auf internationalen Konferenzen und Tagungen, die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Marktinformationen im Bereich der Servicequalität, des Benutzerservice und des Informationsmanagements im IT Service Management und aller damit im Zusammenhang stehenden Themengebiete.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen.
- 3. Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.

Vereinssatzung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung soll dem Mitglied soweit möglich mitgeteilt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Für das Gründungsjahr wird ein Mitgliedsbeitrag von 77,-- € festgelegt. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
- 2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen oder -verfahren vereinbaren.
- 3. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Position des Schatzmeisters übernimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 2. Jedes Mitglied des Vorstands ist ausschließlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vereinssatzung

§ 8 Mitgliederversammlung

 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 8 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen. Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert oder wünscht dies die Mitgliederversammlung, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- 2. Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Anschließend geht das Protokoll allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu.

Vereinssatzung

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.